Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 06.05.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg – Calw für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 15.12.2015 (Ges.Bl. S. 1147, 1149) und auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg - Calw“ in ihrer Sitzung am 26.02.2021 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt		EUR
1.	**im Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	475.926 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	475.926 €
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0 €**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	**0 €**
2.	**im Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	475.926 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	475.926 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**0 €**

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**0 €**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**0 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**0 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**0 €**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 15.000 €

§ 5 Umlagen

Kostenumlage
Zur Deckung des laufenden Aufwands wird nach § 9 der Verbandssatzung eine Umlage erhoben. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner am Stichtag des vorangegangenen Jahres (30.06.2020). Die Umlage wird vorläufig festgesetzt auf:

Stadt Herrenberg 272.706 €

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Stadt Calw 203.220 €

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss

Kapitalumlage
Eine Kapitalumlage wird 2021 nicht erhoben.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 28.04.2021

Thomas Sprißler
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister

II.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 09.04.2021 (AZ.: 14-2207.-581 / 01 Gem. Rechnungsprüfung He-Cw) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan des Zweckverbandes Gemeinsame Rechnungsprüfung Herrenberg-Calw gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar vom 10.05.2021 bis 19.05.2021 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) und beim Bürgermeisteramt Calw (Kämmerei, Schulgasse 9, Zimmer 101) während der jeweiligen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Verbandsvorsitzender / Oberbürgermeister

Elisabeth Lay
Digital unterschrieben von Elisabeth Lay
DN: cn=Elisabeth Lay, o=Stadtverwaltung Herrenberg, ou=Geschäftsstelle Gemeinderat, email=e.lay@herrenberg.de, c=DE
Datum: 2021.05.03 11:00:29 +02'00'